



Polizeigewahrsam

*Auszug aus dem 2. Jahresbericht des CPT,
veröffentlicht 1992*

36. Das CPT hält für Personen in Polizeigewahrsam drei Rechte für besonders wichtig: das Recht der betroffenen Person darauf, dass eine dritte Partei ihrer Wahl von der Tatsache ihrer Inhaftierung benachrichtigt wird (Familienmitglied, Freund, Konsulat), das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und das Recht, um eine Untersuchung durch einen Arzt ihrer Wahl zu ersuchen (zusätzlich zu einer etwaigen ärztlichen Untersuchung durch einen von den Polizeibehörden hinzugezogenen Arzt).¹ Diese Rechte sind nach Ansicht des CPT drei grundlegende Schutzvorkehrungen gegen die Misshandlung inhaftierter Personen; sie sollten sofort von Beginn des Freiheitsentzuges an angewendet werden ungeachtet seiner Bezeichnung in dem jeweiligen Rechtssystem (Ergreifung, Festnahme etc.).

37. Personen, die in Polizeigewahrsam genommen worden sind, sollten ausdrücklich und ohne Verzögerung über alle ihre Rechte - einschließlich der in Ziffer 36 aufgeführten - aufgeklärt werden. Darüber hinaus sollte jede Möglichkeit der Behörden, die Ausübung eines dieser Rechte zum Schutz von Interessen der Rechtspflege aufzuschieben, klar festgelegt und ihre Anwendung zeitlich genau begrenzt werden. Soweit das Recht auf Zugang zu einem Anwalt und auf das Ersuchen um eine ärztliche Untersuchung durch einen nicht von der Polizei hinzugezogenen Arzt betroffen sind, sollten Verfahren existieren, wonach ausnahmsweise Anwälte und Ärzte aus einer zuvor - im Einverständnis mit den betroffenen Berufsorganisationen - festgelegten Liste ausgewählt werden können. Solche Verfahren sollten jedes Bedürfnis nach einem Aufschub der Ausübung dieser Rechte ausschließen.

38. Der Zugang zu einem Rechtsanwalt sollte für Personen in Polizeigewahrsam sowohl das Recht enthalten, zu ihm Kontakt aufzunehmen und von ihm besucht zu werden (in beiden Fällen unter Bedingungen, die die Vertraulichkeit der Gespräche gewährleisten), als auch grundsätzlich das Recht der betroffenen Person auf Anwesenheit des Rechtsanwalts während der Vernehmung.

Ärztliche Untersuchungen von Personen in Polizeigewahrsam sollten außer Hörweite und vorzugsweise außer Sicht von Polizeibeamten vorgenommen werden. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse jeder Untersuchung ebenso wie alle dazugehörigen Äußerungen der inhaftierten Person und die Schlussfolgerungen des Arztes von diesem formell aufgenommen und der inhaftierten Person und ihrem Anwalt zugänglich gemacht werden.

¹ Dieses Recht wurde später wie folgt umformuliert: das Recht auf Zugang zu einem Arzt einschließlich des Rechts der inhaftierten Person, auf Wunsch durch einen Arzt eigener Wahl untersucht zu werden (zusätzlich zu einer etwaigen ärztlichen Untersuchung durch einen von den Polizeibehörden hinzugezogenen Arzt).

39. Zum Vernehmungsvorgang: das CPT ist der Auffassung, dass eindeutige Regeln oder Richtlinien über die Art und Weise, in der polizeiliche Vernehmungen durchgeführt werden, bestehen sollten. Sie sollten unter anderem die folgenden Gegenstände ansprechen: die Mitteilung der Identität der bei der Vernehmung Anwesenden (Name und/oder Nummer) an die inhaftierte Person; die zulässige Länge einer Vernehmung; Ruhephasen zwischen den Vernehmungen und Pausen während einer Vernehmung; Orte, an denen Vernehmungen stattfinden dürfen; ob die inhaftierte Person verpflichtet werden darf, während der Vernehmung zu stehen; die Vernehmung von Personen unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol etc. Ebenso sollte systematisch eine Niederschrift geführt werden über die Zeiten, zu denen Vernehmungen beginnen und enden, über jedes Ersuchen der inhaftierten Person während einer Vernehmung und über die Personen, die bei jeder Vernehmung anwesend waren.

Das CPT fügt hinzu, dass die elektronische Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen eine weitere nützliche Schutzvorkehrung gegen die Misshandlung inhaftierter Personen darstellt (wie sie auch für die Polizei bedeutsame Vorteile hat).

40. Nach Auffassung des CPT würden die grundlegenden Schutzvorkehrungen für Personen in Polizeigewahrsam gestärkt (und die Arbeit der Polizeibeamten möglicherweise durchaus erleichtert werden), wenn eine einzige und umfassende Haftakte für jede inhaftierte Person bestehen würde, welche alle Aspekte der Haft und hierzu ergriffenen Maßnahmen festhalten sollte (Beginn des Freiheitsentzuges und Gründe für diese Maßnahme; wann sie über ihre Rechte aufgeklärt wurde; Anzeichen für Verletzungen, Geisteskrankheit etc.; wann nahe Angehörige/das Konsulat und der Anwalt kontaktiert wurden und wann sie von diesen besucht wurde; wann Speisen angeboten wurden; wann sie befragt wurde; wann sie verlegt oder entlassen wurde etc.). In verschiedenen Angelegenheiten sollte die Unterschrift der inhaftierten Person eingeholt werden (zum Beispiel in bezug auf Gegenstände im Besitz der Person, darüber, dass sie über ihre Rechte aufgeklärt worden ist und ob sie sich auf sie berufen oder auf sie verzichtet hat) und, wenn nötig, das Fehlen der Unterschrift erklärt werden. Zudem sollte der Anwalt der inhaftierten Person Zugang zu dieser Haftakte erhalten.

41. Darüber hinaus ist die Existenz einer unabhängigen Einrichtung für die Untersuchung von Beschwerden über die Behandlung in Polizeigewahrsam eine wichtige Schutzvorkehrung.

42. Polizeigewahrsam ist grundsätzlich von relativ kurzer Dauer. Folglich kann nicht erwartet werden, dass die physischen Haftbedingungen in Polizeieinrichtungen ebenso gut sind wie an anderen Haftorten, an denen Personen über längere Zeiträume festgehalten werden. Es sollten jedoch bestimmte elementare materielle Anforderungen beachtet werden.

Alle Polizeizellen sollten für die Zahl der für gewöhnlich untergebrachten Personen ausreichend groß sein, über angemessene Beleuchtung (d. h. genügend, um dabei lesen zu können, ausgenommen zu den Schlafenszeiten) und Belüftung verfügen; vorzugsweise über natürliches Licht. Darüber hinaus sollten die Zellen mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein (zum Beispiel mit einem befestigten Stuhl oder einer Bank), und Personen, die über Nacht in Haft bleiben müssen, sollten saubere Matratzen und Decken zur Verfügung gestellt werden.

Personen in Haft sollte erlaubt werden, ihren natürlichen Bedürfnissen, sobald nötig, unter sauberen und ordentlichen Bedingungen nachzukommen, und es sollten ihnen ausreichend Waschgelegenheiten angeboten werden. Sie sollten zu angemessenen Zeiten etwas zu essen erhalten, darunter wenigstens eine vollständige Mahlzeit (d. h. etwas Gehaltvolleres als ein Sandwich) am Tag.²

² Das CPT tritt überdies dafür ein, dass Personen, die 24 Stunden oder länger in Polizeigewahrsam festgehalten

43. Schwierig zu beantworten ist die Frage, welche Größe für eine Polizeizelle (oder für jede andere Unterkunft inhaftierter/gefangener Personen) angemessen ist. Für diese Einschätzung müssen viele Faktoren berücksichtigt werden. Jedoch sahen die Delegationen des CPT Bedarf für eine grobe Richtlinie auf diesem Gebiet. Gegenwärtig wird folgendes Kriterium verwendet (zu sehen mehr als ein wünschenswertes Niveau denn als ein Minimalstandard), um Polizeizellen zu bewerten, die in Einzelbelegung für Aufenthalte von mehr als einigen Stunden Dauer vorgesehen sind: 7 Quadratmeter, 2 Meter oder mehr zwischen den Wänden, 2,5 Meter zwischen Fußboden und Decke.